

Satzung des Vereins

WirtschaftsForum Wiesbaden (e. V.)

vom 12.04.2010 in der Fassung vom 14.12.2010

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**WirtschaftsForumWiesbaden**" nach Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts mit dem Zusatz „**e. V.**“.
2. Der Verein ist parteipolitisch ungebunden. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden. Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinn des § 21 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Wiesbaden einzutragen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO). Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr 2010 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wirtschaftsregion Rhein-Main.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung der ethischen und moralischen Wertvorstellungen in Unternehmen,
 - b) Informationsveranstaltungen zu wirtschaftlichen Themen für die interessierte Öffentlichkeit,
 - c) Medienunterrichtung zur größeren Verbreitung der erarbeitenden wirtschaftlichen Beiträge.
3. Mit Hilfe eines Netzwerkes für Unternehmen, Selbstständige, Handwerker sowie freiberuflich Tätige erreicht der Verein sein Ziel des Erfahrungsaustauschs, der Organisation von wirtschaftsbezogenen Veranstaltungen, Kongressen, Exkursionen und der Pflege von Beziehungen mit Unternehmen, Institutionen, Berufsvertretungen, Kammern und sonstigen Institutionen.

4. Im Rahmen der Zielsetzung sollen auch soziale Projekte durchgeführt und gefördert werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die selbstständig, in einer leitenden Position eines Unternehmens oder freiberuflich tätig ist, sowie Unternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
2. Ein Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Beitragsordnung des Vereins an.
4. Neu aufgenommene Mitglieder erhalten zunächst den Status eines Probe-Mitglieds. Sie werden in der Zeit bis zum nächsten 31.12. des laufenden Kalenderjahres als Probe-Mitglied geführt. Probe-Mitglieder haben kein Stimmrecht. Soweit der Vorstand nicht einer Fortführung der Mitgliedschaft über die Probezeit hinaus widerspricht, wird das Probemitglied zum 01.01. des Folgejahres ohne weiteres vollwertiges Mitglied.
5. Jedes Mitglied – mit Ausnahme von Probe-Mitgliedern - hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist jederzeit möglich.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
4. Der Vereinsausschluss ist auch möglich, wenn das Mitglied trotz Mahnung unter Fristsetzung von einem Monat an die vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse oder Telefax-Nummer den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.
5. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Beiträge, Spenden, Umlagen und ähnliche Leistungen werden im Falle eines Ausscheidens nicht zurückerstattet.

§ 5 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen seiner Mitglieder sowie durch Spenden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist von allen Mitgliedern für das Kalenderjahr zu entrichten, die am 1. Januar eines Jahres Mitglied des Vereins sind. Probe-Mitglieder zahlen im Aufnahmejahr lediglich den hälftigen Jahresbeitrag.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Zahlung einer Tätigkeitsvergütung für Personen, die für den Verein tätig sind - hierzu gehören auch Vorstandsmitglieder - ist zulässig. Eine Tätigkeitsvergütung ist die Zahlung einer Vergütung für Arbeits- und Zeitaufwand. Über die Zahlung selbst sowie die jeweilige Höhe der Vergütung, die nicht unangemessen hoch sein darf, entscheidet in jedem Einzelfall der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand bestehend aus dem oder der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem oder einer Kassenwart(in) und einem oder einer Schriftführer(in).
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins gewählt. Ein turnusmäßiger Wechsel in der jeweiligen Person des Vorstandsmitglieds ist ausdrücklich gewünscht.

§ 8 Amtsdauer und Amtsenthebung

1. Die Wahl jedes Vorstandsmitglieds erfolgt auf die Dauer von jeweils zwei Jahren nach den nachfolgenden Bestimmungen:

2. Der/die erste Vorsitzende und der/die Schriftführer(in) werden in den geraden Kalenderjahren gewählt, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der oder die Kassenwart(in) in den ungeraden Kalenderjahren.
3. Im Gründungsjahr 2010 werden auch die beiden stellvertretende Vorsitzenden und der/die Kassenwart(in) gewählt: ihre erste Amtszeit endet jedoch erst im Jahr 2013.
4. Die einmalige Wiederwahl der Vorstandsmitglieder im konkret ausgeübten Amt ist statthaft. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden, welches bis zum nächsten geraden (Vorsitzende(r) und Schriftführer(in) oder ungeraden stellvertretende Vorsitzende und Kassenwart(in) Kalenderjahr gewählt wird. Bis zum Zeitpunkt der Wahl kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Betreuung dieses Amtes betrauen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes;
3. Die Durchführung einzelner Maßnahmen kann seitens des Vorstands auch an Dritte delegiert werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mindestens alljährlich findet in der ersten Kalenderjahreshälfte eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder sind hierzu vom Vorstand per eMail oder per Telefax an die vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse oder Telefax-Nummer unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen, wobei eine Ladungsfrist von zwei Wochen eingehalten werden soll. Über Anträge auf

Ergänzung der Tagesordnung, die erst während der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme dieses Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Anträge zu § 10 der Satzung sind von dieser Einbringungsmöglichkeit ausgeschlossen.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss ebenfalls per eMail oder per Telefax an die vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse oder Telefax-Nummer unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen und soll eine Ladungsfrist von drei Tagen einhalten. Während einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nicht zugelassen.
3. Im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung sind jeweils zwei Kassenprüfer zu bestimmen, die jeweils für zwei Jahre gewählt werden. Diese haben die Konten des Vereins und die buchhalterischen Aufzeichnungen und Unterlagen mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung zu prüfen, einen schriftlichen Kassenprüfungsbericht zu erstellen und diesen in der Mitgliederversammlung vorzutragen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen die
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl der Kassenprüfer(innen)
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - g) Auflösung des Vereins (nach den Bestimmungen des § 14 dieser Satzung).
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis zum 31.01. eines Kalenderjahres dem Vorstand per E-Mail oder per Telefax zugegangen sein. Es genügt die Versendung an den oder die Vorsitzende(n) oder den oder die stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

7. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmabgabe in Vertretung ist nur bei gleichzeitiger Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Vertretenen zulässig.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Für Wahlen gilt: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Stimmenmehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt.
9. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag von $\frac{1}{2}$ der erschienenen Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
10. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist von dem oder der Schriftführer(in), bei dessen Abwesenheit von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer(in) ein Protokoll aufzunehmen, das von dem oder der Versammlungsleiter(in) und dem oder der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlungen
 - b) Die Person des oder der Versammlungsleiters(in)
 - c) Die Person des oder der Protokollführers(in)
 - d) Die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - e) Die Tagesordnung
 - f) Die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - g) Die Art der Abstimmung
 - h) Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Soll der Zweck des Vereins geändert werden, so ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung rein formaler Natur, soweit dies zur Herbeiführung der Registereintragungen oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit von den Behörden verlangt wird, ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 13 Datenschutzbestimmung

Die Mitglieder stimmen der Sammlung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten zu.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke vom Vorstand mit einer Frist von einem Monat per eMail oder per Telefax an die von dem Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse oder Telefax-Nummer einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Lebenshilfe Wiesbaden e. V.“, Albert-Schweitzer-Allee 48, 65203 Wiesbaden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat
4. Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt nach Bestimmung der Liquidatoren an eine gemeinnützige Institution aus dem Bereich der Wirtschaftsförderung.
5. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12. April 2010 verlesen und einstimmig von der Gründungsversammlung angenommen.

Diese Satzung besteht aus 7 Seiten.

Wiesbaden, 12. April 2010

Beitragsordnung des Vereins

WirtschaftsForumWiesbaden (e. V.)

Die Mitgliederversammlung hat am 12. April 2010 folgendes beschlossen:

Der Beitrag wird für die Mitglieder auf einen Jahresbetrag in Höhe von 400,00 EUR (in Worten: vierhundert Euro) festgelegt.

(Probe-Mitglieder zahlen für das Probejahr gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung lediglich den hälftigen Betrag.)